

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Grosser Kirchenrat; Beschlüsse vom 4. April 2011

1. Jahresrechnung 2010; Genehmigung
 - 1.1. Von den vom Kleinen Kirchenrat bewilligten Nachkrediten für gebundene Ausgaben und neue Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Gesamtbetrag von Fr. 77'786.56 wird Kenntnis genommen.
 - 1.2. Die Nachkredite für zusätzliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in Spezialfinanzierungen im Betrag von total Fr. 3'405'375.21 werden bewilligt.
 - 1.3. Das Reglement über die Spezialfinanzierung für Weiterbildungen und Studienurlaube wird genehmigt.
 - 1.4. Die Jahresrechnung 2010 mit Aufwand von Fr. 11'229'450.25 und Ertrag von Fr. 11'429'450.25 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 200'000.--, wird genehmigt.
 - 1.5. Die Investitionsrechnung 2010 mit Nettoausgaben von total Fr. 2'284'396.90 wird genehmigt.
 - 1.6. Die Bestandesrechnung mit Aktiven/Passiven von Fr. 11'695'213.66 und Eigenkapital von Fr. 6'500'000.00 wird genehmigt.
 - 1.7. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
2. Jahresrechnung 2011; Revisionsstelle; Wahl
 - 2.1. Als Revisionsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 wird gewählt: ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, Urtenen-Schönbühl.
 - 2.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
3. Entwicklungszusammenarbeit, Aufteilung Beitrag 2011; Genehmigung
 - 3.1. Die Verteilung des Beitrages 2011 von Fr. 350'000.00 für Mission und Entwicklungshilfe auf die von der Kommission OeME vorgeschlagenen Projekte wird genehmigt:

– Missionen	Fr.	100'000.--
– HEKS	Fr.	185'000.--
– Direkte Hilfe	Fr.	15'000.--
– Brot für alle und HEKS	Fr.	10'000.--
– Reservebetrag	Fr.	40'000.--
 - 3.2. Für Soforthilfe in Japan wird aus der Reserve ein Beitrag von Fr. 20'000.-- bewilligt.
 - 3.3. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
4. Brot für alle; Projekte 2011
 - 4.1. Die Gabenziele 2011 der Sammlung "Brot für alle" werden wie folgt festgelegt:

– Dorfentwicklung in Nordnigeria	Fr.	5'000.--
– Agrarreform in Brasilien	Fr.	10'000.--
– Entwicklung ländl. Gemeinschaften in Kambodscha	Fr.	10'000.--
– Entwicklungsprozesse in Senegal	Fr.	15'000.--

- 4.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
5. Liegenschaften Schlossberg; Strategie; Kreditbewilligung
 - 5.1. Für das Erarbeiten einer Nutzungsstrategie für die kirchlichen Gebäude und Anlagen auf dem Schlossberg und das Erstellen eines Pflichtenhefts für die Renovation der Stadtkirche wird ein Kredit von Fr. 30'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung 2011 bewilligt.
 - 5.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Gemeindebeschwerde

Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) Beschwerde geführt werden. In Wahlsachen sowie die Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung betreffend beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage, in allen übrigen Angelegenheiten 30 Tage ab Veröffentlichung. Allfällige Beschwerden sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun, Schlossberg 4, 3601 Thun, einzureichen.

Referendum

Der Beschluss unter Ziffer 1.2 (Nachkredite) unterliegt der fakultativen Volksabstimmung (Urnabstimmung oder Gesamtkirchgemeindeversammlung). Das Referendum kommt zustande, wenn das entsprechende Begehren von 3 Prozent der Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde oder vom Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde aufgrund eines Beschlusses, dem zwei Drittel der Mitglieder der Behörde zugestimmt haben, unterzeichnet wird. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses bei der Reformierten Gesamtkirchgemeinde, Bälliz 67, 3601 Thun, einzureichen (Art. 14 GG; Art. 8 Abs. 2 OVR). Die Unterlagen können während der Referendumsfrist bei der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde werktags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Verwaltung